Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =

Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 10 (1960)

Heft: 4

Buchbesprechung: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden: Lex Romana Curiensis

[bearb. u. hrsg. v. Elisabeth Meyer-Marthaler]

Autor: Soliva, Claudio

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Texte nicht aus dem Aufbau zu verstehen sucht, den ihnen das Gesamtanliegen des Autors gab, daß er sie, um es grob heraus zu sagen, nicht liest, sondern daß er sie nach Äußerungen absucht, die nun eben die Sprache betreffen und manches noch mitnennen — nicht Beliebiges freilich; die angrenzenden Stichworte gleichen einander auch. Das Vorgehen schafft Zeugnisse zutage, die auf anderem Weg nicht beizubringen wären, und dafür werden wir Borst dankbar bleiben müssen. Aber die Methode hat etwas Verwischendes: sie gibt — des Verfassers eigener Ankündigung gemäß — den Quellen das Gewicht, das den ihnen entnommenen, isolierten Sätzen zur Sprache ungefähr anzusehen ist. Und sie ist — was man ihr als Vorzug anrechnen mag — unphilosophisch. Hätte der Autor sich zuerst gefragt, welchen Platz die Sprache in der menschlichen Existenz habe - seine Antwort, wie immer sie gelautet hätte, würde ihn zu einer klaren Auseinandersetzung mit bestimmten Texten geführt haben; die Vollständigkeit hätte ihm nicht mehr wünschenswert geschienen und die Beschränkung nicht mehr unmöglich. Dem Leser aber hätte des Autors These Orientierung und Kontrolle ermöglicht.

Was nun die Einzelergebnisse angeht, so sind sie allerdings geeignet, grundsätzliche Bedenken vergessen zu machen. Vielleicht wird niemand imstande sein, aus der ganzen Darstellung gleichmäßig Gewinn zu schöpfen, geschweige denn sie durchgehend zu überprüfen. Wo aber bereits erworbene Kenntnis den Leser auf den Stoff hin leitet, kann er mannigfacher Belehrung gewiß sein. Das Kapitel «Weltordnung und Heilsgeschichte im 12. Jahrhundert», um das mir naheliegende Beispiel zu wählen, ist überreich an Hinweisen auf höchst wesentliche Gedankengänge, und nicht nur eine stupende Verarbeitung der Sekundärliteratur, sondern auch eine hohe Sicherheit, wenn nicht der Wertung, so doch der Situierung der Zeugnisse sind hier vorbehaltlos zu bewundern. — Der «Turmbau» erweist sich nicht als jenes Meisterwerk der Geschichtsdeutung, das die Herdersche Spannweite seiner Fragestellung hatte erhoffen lassen, aber als eine bibliographische Glanzleistung und als eine Fundgrube von thematisch und chronologisch zusammenhängenden, daher leicht nachzuschlagenden Aussagen. Die Vervollständigung, die der dritte Band bringen, das Register, das die bisher erschienenen Teile vollends benutzbar machen wird, erwarten wir mit echter Spannung.

Zürich

Hanno Helbling

(ELISABETH MEYER-MARTHALER), Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden: Lex Romana Curiensis. Bearb. u. hg. v. E. M.-M. (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. XV). Verlag H. R. Sauerländer, Aarau 1959. LX u. 722 S.

Mit der vorliegenden Edition, die im Reigen der Schweizerischen Rechtsquellen eine durchaus besondere Stellung einnimmt, wird die XV. Abteilung

dieser Sammlung, enthaltend die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, eröffnet.

Die Lex Romana Curiensis als Epitome der Lex Romana Visigothorum gehört mit in den Kreis der gemanisch-römischen Kodifikationen des frühen Mittelalters, welche, von germanischen Herrschern für ihre römischen Untertanen erlassen, das römische Recht in seinen vulgären Abwandlungen wiedergeben. Die Tatsache, daß die vorliegende Lex nur Privatarbeit eines juristisch eher mäßig gebildeten Klerikers und als späte Epitome gewissermaßen den letzten Ableger der einst so bedeutenden Visigothorum Lex darstellt, bringt es mit sich, daß gerade diese Arbeit uns einerseits ein ziemlich getreues Bild vom Niedergang des juristischen Denkens dieser Zeit zu vermitteln und anderseits den wachsenden Einfluß germanischer Rechtsanschauung aufzuzeigen vermag. Sie ist deshalb für die Rechtsgeschichte dieser Epoche von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Frau Elisabeth Meyer-Marthaler, deren ausgezeichnete Editionstechnik uns schon vom Bündner Urkundenbuch her bekannt ist, legt in dieser Ausgabe den Text des sogenannten Codex Sangallensis vor und bietet in einem vorzüglichen, die kleinsten Kleinigkeiten berücksichtigenden Variantenapparat die Abweichungen der übrigen uns erhaltenen Handschriften, so daß dem Benützer im Bedarfsfalle auch von den andern Fassungen eine ebenso genaue Wiedergabe zur Verfügung steht. Diese Ausgabe entspricht in jeder Hinsicht allen Anforderungen, die man heute an eine Edition stellen darf und kann.

Sehr angenehm wirkt sich bei der Benutzung der dem Text gegenübergestellte Abdruck der entsprechenden Stellen aus der Visigothorum Lex (Edition Haenel) aus. Ob allerdings mit diesem Entgegenkommen an den Benützer nicht schon in etwa des Guten zuviel getan wurde, sei dahingestellt. Bei eingehenderer Beschäftigung mit der Lex Romana Curiensis wird man doch immer wieder zu Haenels Ausgabe greifen müssen — für eine erste Orientierung oder für den akademischen Unterricht aber ist diese Gegenüberstellung von großem Nutzen.

Die drei Textbeigaben, die Capitula Iustini Imperatoris, umfassend Gesetze aus dem Codex und den Novellen Justinians sowie aus der Epitome Iuliani und zwei Gesetze Iustinus II., dann die Constitutiones Iustiniani, ein Auszug aus der Epitome Iuliani, und die Capitula Remedii, welche nach allgemeiner Auffassung eine Novelle vorwiegend strafrechtlicher Natur zur Lex Romana Curiensis darstellen, sind eine weitere, wirkliche Bereicherung der vorliegenden Edition.

Im Anhang finden wir das Titelverzeichnis zur Lex Romana Curiensis, ein sehr umfangreiches, 44 Seiten umfassendes Wortregister und ein Verzeichnis der benützten Literatur, wobei in letzterem das Fehlen des 2. Bandes von Levys bedeutendem Werk über das Weströmische Vulgarrecht, enthaltend das Obligationenrecht (erschienen 1956), überrascht. Dem Ganzen vorangestellt ist eine recht bemerkenswerte Einleitung, welche den Leser

in sehr instruktiver Weise mit der Handschriftengrundlage vertraut machen und ihm gleichermaßen ein Bild von der Überlieferung, von Form und Sprache, von Heimat und Alter und von Entstehung und Benützung der Lex Romana Curiensis vermitteln soll.

Die Darlegungen zu Entstehung und Benützung sind verbunden mit einer rechtsgeschichtlichen Würdigung, in welcher die Herausgeberin zu zeigen versucht, daß die Lex «in kurzem zum maßgebenden Rechtsbuch Churrätiens» werden konnte. Abgesehen davon, daß für eine Verwendung dieser Lex in der damaligen Rechtspraxis nur zwei Belege vorliegen, welche zudem nicht durchaus eindeutig sind, darf vielleicht doch wieder einmal die Tatsache in Erinnerung gerufen werden, daß Rechtsbücher ehedem nicht in dem Maße die Grundlage des Rechtslebens bildeten, wie dies heute der Fall ist, und daß man sich deshalb vor der Gefahr hüten muß, heutige Anschauungen ins frühe Mittelalter zu reproduzieren. Zudem umfaßt der Zeitraum der behaupteten Geltung nur etwa 150 Jahre, während welcher ein Aufsteigen zum maßgebenden Rechtsbuch und ein Absinken zu vollständiger Bedeutungslosigkeit in einem Gebiet wie Churrätien doch wenig wahrscheinlich sein dürfte. Das Problem der Geltung solcher Leges ist meines Erachtens noch nicht genügend geklärt, und so hätte es durchaus genügt, auf dasselbe einleitend aufmerksam zu machen; denn es ist vielleicht etwas gefährlich, eine tadellose Quellenausgabe, wie sie die vorliegende sicher darstellt, mit weitergehenden, persönlichen Ansichten zu belasten. Dieselben Bedenken können auch gegen den den Text zum Teil in Anmerkungen begleitenden Kommentar erhoben werden, zu welchem wohl von romanistischer Seite her an anderm Ort noch Stellung bezogen werden wird. (Inzwischen Levy in ZRG rom. Abt. 77 (1960), S. 537ff.)

Was aber im übrigen einleitend über die Lex Romana Curiensis, über den Widerstreit der Meinungen bezüglich Heimat und Alter, über den Stand der Forschung und zur Literatur gesagt wird, stellt eine ausgezeichnete Zusammenfassung und dem Benützer wertvolle Hilfe dar. Bei dieser Edition wird künftighin jede Beschäftigung mit der Lex Romana Curiensis ihren Anfang nehmen müssen.

Zürich Claudio Soliva

EDUARD HLAWITSCHKA, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774—962). Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Band VIII. Eberhard Albert Verlag, Freiburg i. Br. 1960. 373 S.

Daß der vielgebrauchte Begriff des frühmittelalterlichen Personenstaates keine moderne Abstraktion ist, beweist uns Hlawitschka in seiner materialreichen Arbeit. Wenn man den «Staat» schon mit den Amts- und Machtträgern gleichsetzt, so muß man diese auch in ihrer ganzen Breite erfassen,